Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und Angebote der Kinder- und Jugenderholung sowie Reiseangebote (§ 16 Abs. 2 Corona-Bekämpfungsverordnung)

1. Grundsätze:

- Die Regelungen des § 16 Abs. 2, 1 Corona-BekämpfVO enthalten spezielle Vorgaben für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und Angebote der Kinder- und Jugenderholung sowie Reiseangebote. Abweichend von § 2 Abs. 4 sind in diesem Rahmen Zusammenkünfte und Aktivitäten in Gruppen von bis zu 15 Teilnehmenden (inklusive Betreuungskräfte) zulässig.
- Die Angebote sollten in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Die Betreuung der Gruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist so weit wie möglich zu vermeiden.
- Aktivitäten in geschlossenen Räumen sind grundsätzlich durchführbar. Die individuellen Vorgaben (Gruppengröße) für die Nutzung sind hierbei zu beachten. Bevorzugt sollte auf Aktivitäten im Freien zurückgegriffen werden.
- Die Nutzung von Gemeinschafträumen, Sportanlagen, Speiseräumen, sanitären Anlagen etc. sowie das Betreten und Verlassen gemeinschaftlich genutzter Bereiche sollte so koordiniert werden, dass es zu möglichst wenig Kontakten zwischen den Gruppen kommt. Soweit möglich, sollten entsprechende Räumlichkeiten, insbesondere sanitäre Anlagen, einzelnen Gruppen fest zugeordnet werden. Es ist auf eine ausreichende Belüftung vor und nach der Nutzung zu achten.
- Bei der gleichzeitigen Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Gruppen ist zwischen diesen der Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich einzuhalten.

2. Angebote über Tag

Es gilt für

- Gruppengrößen bis zu 15 Personen Privilegierung kleiner Gruppen: Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist sowohl innerhalb als auch außerhalb von geschlossenen Räumen nicht erforderlich. Für feste Gruppenkonstellationen in diesem Rahmen ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 nicht maßgebend. Sie dürfen demnach als gemeinsame Gruppe ähnlich dem Hausstand an einem Tisch platziert werden. Insofern kann die gemeinsame Nutzung eines Tisches durch Angehörige derselben Gruppe mit maximal 15 Personen oder durch Angehörige aus maximal zwei Haushalten erfolgen. § 5 gilt hier nicht. Gem. § 4 Abs. 2 sind die Kontaktdaten zu erheben.
- Gruppengrößen von mehr als 15 Personen hier gelten die Anforderungen des § 5:
 a) Aktivitäten im öffentlichen Raum mit geschlossenem Teilnehmerkreis von bis zu 50 Personen, ohne feste Sitzplätze dürfen nur außerhalb geschlossener Räume stattfinden.
 - b) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit festen Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen für bis zu 100 Personen, außerhalb geschlossener Räume für bis zu 250 Personen erlaubt.

Für o. g. Veranstaltungen gelten folgende Vorgaben:

- o Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden ist einzuhalten,
- der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept,
- o es werden keine Buffets zur Selbstbedienung angeboten,
- es wird nicht getanzt.
- o Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmer nach § 4 Abs. 2 der VO zu erheben.

3. Angebote über Tag und Nacht, Reiseangebote

Grundsätzlich haben die <u>Veranstalter des Freizeit-/Reiseangebots gemäß § 16 Abs. 2</u> <u>Corona-BekämpfVO</u> ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 zu erstellen, welches

- die Reise,
- die Unterkunft sowie
- geplante Aktivitäten umfasst.

Für die <u>Beherbergungsbetriebe</u> gelten die Anforderungen des § 17 sowie bei gastronomischen Angeboten die Anforderungen des § 7 <u>zusätzlich</u>. Rechtzeitig vor Antritt der Reise ist daher zu empfehlen, dass die Veranstalter des Freizeit/Reiseangebotes sich mit dem Beherbergungsbetrieb bezgl. der Umsetzung der jeweils erforderlichen Hygienebedingungen abstimmen.

Es gilt für

- Gruppengrößen bis 15 Personen: Die gemeinsame Nutzung eines Schlafraumes ist nur für Personen zulässig, für die das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 nicht gilt. Sofern Gemeinschaftsschlafräume genutzt werden, sind diese entsprechend jeweils durch Angehörige derselben Gruppe mit maximal 15 Personen oder durch Angehörige aus maximal zwei Haushalten zu belegen. Es ist auf eine ausreichende Belüftung vor und nach der Nutzung zu achten. Diese Vorgabe gilt entsprechend für die Nutzung von Zelten.
- *Gruppengrößen von mehr als 15 Personen:* Die gemeinsame Nutzung eines Schlafraumes ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Angehörige aus maximal zwei Haushalten.

Eine gemeinsame Anreise in einem Fahrzeug gemeinsam als Gruppe mit bis zu 15 Personen oder mit Angehörigen aus maximal zwei Haushalten kann erfolgen.

Ergänzende Informationen hierzu können Sie dem Leitfaden Mindestanforderungen an Hygienekonzepte für gastronomische und Beherbergungsbetriebe entnehmen: https://schleswig-

holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Handreichung_Hygienekonzept.html

Die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung finden Sie unter nachfolgendem Link: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung Corona.html.

Für nähere Erläuterungen der einzelnen Regelungen verweisen wir ergänzend auf die nach dem Verordnungstext enthaltene Begründung.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Informationen den aktuellen Stand der entsprechenden Vorgaben berücksichtigen. **Spätestens zum 29.06.2020 werden einzelne Regelungen der Verordnung erneut angepasst werden.** Hiervon werden ggf. auch die den vorstehenden Informationen zugrundeliegenden Vorgaben betroffen sein. In diesem Kontext ist nach aktuellem Stand nicht mit einer Verschärfung der aktuellen Vorgaben zu rechnen, dennoch sollten Sie diesen Aspekt bei Ihren Planungen berücksichtigen.

Separat wurden folgende Fragen beantwortet:

- Der Veranstalter von Jugendreisen muss immer ein Hygienekonzept erstellen auch bei Gruppen mit weniger als 15 Personen
- Selbstversorgerhäuser: Der Träger oder Betreiber eines Selbstversorgerhauses muss ein Konzept erstellen und sicherstellen, dass dieses eingehalten wird. Dies kann z.B. bei der Schlüsselübergabe erfolgen indem er die Gruppe in sein Konzept einweist und sich die Einhaltung per Unterschrift bestätigen lässt.
- Bundesländerübergreifende Aktivitäten: es gilt immer die LVO aus dem Bundesland in dem man sich aufhält.